



Abschnitt 1

Name, Sitz, Eintragung und organisatorische Zugehörigkeit

- § 1 Der Name des Vereins ist: Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM) Schierstein/Rhein e.V. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter der Register-Nr. 3849
- § 2 Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden-Schierstein in der Christophorusgemeinde.
- § 3 Der Verein ist Mitglied des CVJM Westbundes. Der CVJM Westbund gehört dem CVJM Gesamtverband Deutschland e.V. in Kassel an. Der CVJM Gesamtverband ist dem Weltbund der CVJM in Genf angeschlossen.

Abschnitt 2

Bekenntnis, Bindung

- § 4 Der Verein bekennt sich zu Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält Gottes Wort als die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens. Der Verein bindet sich an keine kirchliche oder politische Richtung.



Abschnitt 3

Grundlage und Ziel, Aufgaben und Mittel

§ 5

- (1) Der Verein will jungen Menschen auf der Grundlage lebendigen Christentums nach Leib, Seele und Geist dienen. Die Arbeit beschränkt sich nicht nur auf seine Mitglieder, sondern umfasst auch junge Menschen, die dem Verein nicht als Mitglieder beitreten und erfolgt nach dem Grundsatz: Arbeit junger Menschen an jungen Menschen.
- (2) Grundlage der Arbeit ist die Basis des Weltbundes der CVJM (Pariser Basis von 1855):

„Die christlichen Vereine junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.“

Zusatzerklärung zur Pariser Basis:

„Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute stellen Sie eine weltweite Gemeinschaft von Menschen aller Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten dar. Darum gilt für den Bereich des CVJM Gesamtverbandes heute die Pariser Basis für alle jungen Menschen.“

- (3) Die Verkündung des Wortes Gottes steht im Mittelpunkt des Vereinslebens. Hierzu werden insbesondere folgende Aufgaben übernommen:

Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamen Dienst. Förderung zu christlichen Persönlichkeiten, die im Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewusstem Handeln und missionarischem Dienst fähig und bereit sind.



(4) Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind vor allem:

Verkündung des Wort Gottes in Bibelarbeit, Seelsorge, Evangelisation und anderen Formen

Rat und seelsorgerische Hilfe in allen Lebenslagen

Missionarische Bestätigung durch Musik, Theater, Schriftenverbreitung und anderen Aktionen

Angebot eines Bildungsprogrammes mit Vorträgen, Gesprächskreisen und Seminaren.

Einrichten von Büchereien und Leseräumen, Verbreitung von Zeitschriften

Heranziehung zur Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins, Durchführung von Seminaren für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter

Beratung der Wehrpflichtigen und Betreuung der Wehr- und Ersatzdienstleistenden.

Jugendpflege und Jugendsozialarbeit

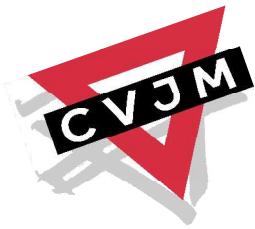
§ 6 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützig - mildtätige - kirchliche - Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zuwendungen an andere gemeinnützige Organisationen, die mit dieser Satzung übereinstimmende Ziele verfolgen, können gewährt werden.



Abschnitt 4

Mitgliedschaft, Organe, Satzungsänderungen, Auflösung

§ 7a Mitgliedschaft

(1) Jugendliche Mitglieder - Jugendabteilung

Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre, die die Grundlage und das Ziel des Vereins anerkennen (§ 5), können Mitglieder der Jugendabteilung werden. Die Anmeldung erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Bereitschaftserklärung, die vom Erziehungsberechtigten unterschrieben werden soll. Die Aufnahme geschieht durch Übergabe des Mitgliedsausweises. Die Beitragsregelung erfolgt durch die Jahreshauptversammlung. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden.

(2) Erwachsene Mitglieder - Hauptabteilung

Junge Menschen und Erwachsene ab 17 Jahre, die die Grundlage und Ziel des Vereins anerkennen (§ 5), können Mitglieder der Hauptabteilung werden. Die Anmeldung erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung. Die Aufnahme geschieht durch die Übergabe eines Mitgliedsausweises unter Hinweis auf die „Pariser Basis“. Die Höhe der Beitragszahlung wird durch den Beschluß der Jahreshauptversammlung geregelt. Der zu zahlende Beitrag kann auf Antrag vom Vorstand gestundet werden. Der Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden. Bei vereinschädigendem oder satzungswidrigem Verhalten kann ein Mitglied durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

(3) Unterstützende Mitglieder - Freundeskreis

Erwachsene, welche die Vereinsarbeit unterstützen, können Mitglieder des Freundeskreises werden. Die Anmeldung erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung. Die Höhe der Beitragszahlung ist freiwillig. Der Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden.



§ 7b Tätige Mitglieder

- (1) Eingeschriebene Mitglieder, die Jesus Christus durch Wort und Wandel als ihren Herrn und Heiland bekennen und die Arbeit des Vereins durch Gebet und durch Opfer an Zeit und Kraft stetig zu tragen bereit sind, können durch Beschluss des Vorstandes zu tätigen Mitgliedern berufen werden.
- (2) Die Berufenen haben schriftlich zu erklären, dass sie im Verein mitarbeiten und die Bestrebungen des Vereins gemäß § 5 fördern wollen. Die Bereitschaft zur tätigen Mitgliedschaft ist jährlich zu erneuern.
- (3) Vereinsmitglieder im Sinne der gesetzlichen Vorschriften sind die tätigen Mitglieder (auch stimmberechtigte Mitglieder genannt).
- (4) Tätigen Mitgliedern, die die Voraussetzungen der tätigen Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen, kann der Vorstand nach Anhören der Betroffenen die Zugehörigkeit zur tätigen Mitgliedschaft aberkennen.
- (5) Gegen die Aberkennung der Zugehörigkeit zur tätigen Mitgliedschaft steht dem Betroffenen Widerspruch zu. Er ist an die Jahreshauptversammlung zu richten, die endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung der Jahreshauptversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Betroffenen.
- (6) Die tätigen Mitglieder versammeln sich möglichst monatlich zu einer Besprechung der Vereinsfragen, zur Gemeinschaft unter Gottes Wort und zum Gebet. Diese Versammlungen sollten nur aus zwingenden Gründen versäumt werden.

§ 8 Der Verein gliedert sich in Alters- und Interessengruppen.



§ 9 Ehrenmitglieder

Personen, die dem Verein in besonderer Weise gedient haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss von der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 10 Organe des Vereins sind:

- die Jahreshauptversammlung
- der Vorstand

§ 11 Die Jahreshauptversammlung

- (1) Jährlich einmal treffen die Mitglieder zur ordentlichen Hauptversammlung zusammen. Sie sind hierzu schriftlich - unter Angabe der Tagesordnung - durch den Vorstand einzuladen.
- (2) Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere die Aufgabe,
 - den Vorstand auf die Dauer von 2 Jahren zu wählen
 - den Haushaltsplan zu beschließen
 - die Mitgliedsbeiträge festzusetzen
 - die Jahresabrechnung zu prüfen und zu genehmigen
 - dem Vorstand Entlastung zu erteilen
 - das Arbeitsprogramm zu beraten
 - die Delegierten zu wählen
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, außerordentliche Hauptversammlungen in derselben Weise wie die ordentliche einzuberufen, sooft es ihm erforderlich erscheint. Außerdem muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellt.
- (4) Jedes in der Hauptversammlung erschienene Mitglied besitzt 1 Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.
- (5) Beschlüsse können nur über die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Punkte gefasst werden, jedoch kann mit dreiviertel aller vertretenen Stimmen auf Einhaltung dieser Vorschrift verzichtet werden. Ausgenommen sind hiervon jedoch Satzungsänderungen. Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Sie sind vom Schriftführer zu protokollieren.



§ 12 Der Vorstand

(1) Der Vorstand wird gebildet durch den von der Hauptversammlung alle 2 Jahre zu wählenden

1. der / dem 1. Vorsitzenden
2. der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. der Schriftführerin oder dem Schriftführer
4. der Kassenwartin oder dem Kassenwart
5. 2 - 3 Beisitzerinnen oder Beisitzer

Die unter 1 - 4 gewählten sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Vereinskassierer müssen bei der Wahl volljährig sein.

Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied des Vereins werden, das

- sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt bekennt und das Wort Gottes als alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens hält (§ 4) und
- mindestens 16 Jahre alt sind. Die den Verein rechtlich vertretenden Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.

- (2) Der Vorstand kann den Mitarbeiterkreis zu seinen Beratungen heranziehen.
- (3) Der Vorstand hat sich in erster Linie mit den Fragen der Gesamtleitung und der Finanzierung des Vereins zu befassen. Ebenso ist er zuständig für die Programmgestaltung der Vereinsveranstaltungen.
- (4) Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten jeweils mit einem anderen Vorstandsmitglied in allen rechtlichen Fällen. Im Innenverhältnis ist der/die stellvertretende Vorsitzende nur vertretungsberechtigt, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (5) Der Vorstand beruft die tätigen Mitglieder und entlässt sie aus ihrem Amt.



§ 13 Mitarbeiterkreis

- (1) Der Mitarbeiterkreis wird gebildet durch die Gruppenleiter. Er versammelt sich regelmässig unter der Leitung des 1. Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Zu den Aufgaben gehören:
 - geistliche Besinnung und Zurüstung
 - Beratung und Zielsetzung
 - Aufgaben und Methoden der Arbeit
 - Empfehlungen an den Vorstand
 - Anträge an die Jahreshauptversammlung

§ 14 Zur Bestreitung der Kosten des Vereins dienen:

- die Mitgliedsbeiträge
- die Beiträge der Jungscharler und Mitglieder der Abteilungen nach § 15
- kirchliche Mittel
- Erträge aus besonderen Veranstaltungen, außerordentlichen Zuwendungen und Sammlungen
- Spenden

§ 15 Angliederungen

Dem Verein sind Jugendabteilungen und gegebenenfalls andere Abteilungen angegliedert, denen der Verein von seiner Zielsetzung her zu dienen sich verpflichtet fühlt. Alle Abteilungen unterstehen dem Vereinsvorstand. Die Leiter dieser Abteilungen müssen vom Vorstand bestätigt werden.

§ 16 Abstimmungen

Bei allen Abstimmungen, soweit nicht andere Vorschriften in der Satzung gegeben werden, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.



§ 17 Satzungsänderungen

Diese Satzung kann nur in einer Hauptversammlung geändert werden, wenn wenigstens dreiviertel der anwesenden Mitglieder die Änderungen bzw. neue Satzung beschließen.

Geringfügige Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Eine Änderung des Zwecks und eine solche des § 17 bedarf der Genehmigung des Vorstandes des CVJM Westbundes oder dessen Rechtsnachfolgers.

§ 18 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Hauptversammlung, bei der wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen.

Die Auflösung kann nur von wenigstens dreiviertel der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen an den CVJM Westbund, der es ausschließlich und unmittelbar für die Arbeit im Sinne des § 5 - möglichst wieder in Jugendarbeit - verwenden muss.

Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung am 08.09.2004 genehmigt.